

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltung der AGB

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf Schweizer Recht und gelten innerhalb der ganzen Schweiz und der europäischen Union, sofern die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über den Kaufvertrag (Art. 184ff OR) sowie andere schweizerische Gesetze und Verordnungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Offerten

Offerten sind 60 Tage lang gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Auftragsbestätigungen

Nach Erhalt der unterzeichneten Auftragsbestätigung sind jegliche Änderungen mit Mehrkosten verbunden und führen zu einer neuen Auftragsbestätigung.

Lieferfristen

Die Bestellung bei unserem Lieferanten Hörmann erfolgt erst nach unterzeichneter Auftragsbestätigung und visierten Massblättern. Durch die Unterzeichnung der Massblätter erklärt sich der Auftraggeber mit den Massen einverstanden. Die Massblätter dienen zur Information der Grössenverhältnisse.

Die von uns genannten Lieferzeiten beginnen immer erst ab Erhalt der unterzeichneten Auftragsbestätigung. Die von uns genannten Lieferfristen sind unverbindlich und stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Lieferkapazitäten unseres Lieferanten Hörmann.

Bauseits sind uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen bzw. auszuführen:

Das Besorgen des Zylinders für Haus- und Nebentüren, Garagentore handbetätigt und Servicetüren im Tor. Um ein einwandfreies Öffnen und Schliessen der Türe zu gewährleisten, sind Langschlüssel zu verwenden.

Bei Neubauten ist an gut sichtbarer Stelle ein Meterriss anzubringen.

Strom- oder Anschlusskasten nach SUVA geerdet (230V/400V).

Elektrischer Anschluss bei Toranlagen mit Antrieb

Zu- und Verteilleitungen inkl. Verteildosen usw. sind in unseren Preisen nicht enthalten und müssen bauseits durch einen konzessionierten Elektriker vorgenommen werden. Die Kanalisierung von elektrischen Leitungen, Antriebs- und Steuerungsschutz, Anschluss Blitzschutz an Potenzial-Ausgleich sind in unseren Preisen nicht enthalten (Zuleitung für Privattor: 230V Steckdose Typ 13. Industrietor: 400V CEE 16 Steckdose oder Direktanschluss).

Abnahme und Inbetriebnahme der Toranlage

Nach Fertigstellung ist die Toranlage durch den Besteller mittels Unterzeichnung des Abnahme-Protokolls sofort abzunehmen. Kann diese Übernahme aus irgendeinem Grund nicht erfolgen, so gilt die Toranlage nach einer Frist von 10 Tagen automatisch als abgenommen. Später festgestellte Mängel und insbesondere Beschädigungen können nicht mehr akzeptiert werden.

Kann eine provisorische Inbetriebnahme nicht am Tage der Montage erfolgen und wird dadurch eine zusätzliche Anfahrt notwendig, so erfolgt eine Verrechnung in Regie.

Müssen nach der Abnahme der Anlage auf Wunsch des Bauherrn Abdeckmassnahmen getroffen werden, wird dieser Aufwand in Regie verrechnet.

Fotos zu Referenzzwecken:

Nach Fertigstellung unserer Arbeiten behalten wir uns vor, ein Foto des Objektes zu machen (nur von unserer Arbeit). Diese Fotos können für interne Schulungszwecke, wie auch für Referenzen auf der Homepage sowie zu Verkaufszwecken genutzt werden.

Zahlungen

Zahlungen haben innert 30 Tagen netto, ohne Abzug zu erfolgen.

Bei Auftragserteilung stellen wir eine Akontorechnung von 50% und nach der Abnahme erfolgt die Schlussrechnung.

Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 7 Tagen zu melden.

Bei Zahlungsverzug und nach mehrmaligem Mahnen, wird die Rechnung an die Creditreform (Schweiz. Verband) weitergeleitet.

Renovationen

Sämtliche Anpassungen und Ausbesserungen an Boden, Mauerwerk, oder Fassade haben bauseits zu erfolgen.

Unvorhergesehenes, das bei der Ausführung aufgedeckt wird, ist Sache des Bauherrn.

Verletzungen von Fassade, Verputz oder dergleichen bei Demontagen muss bauseits einberechnet werden.

Regiearbeiten

Mehraufwand an Montagearbeit bedingt durch bauseitige Koordinationsfehler wird in Rechnung gestellt. Dazu gehören auch Wartezeiten.

Reparaturarbeiten während der Garantiezeit, die aufgrund einer Fehlbedienung oder Sachbeschädigung erfolgen, werden in jedem Fall nach den Regie-Ansätzen verrechnet. Für den Anfahrtsweg wird eine Pauschale verrechnet.

Oberflächen

Dunkle Farben sind in Ausrichtung zur Sonne bei doppelwandigen Stahltores zu vermeiden, da eine mögliche Lamelldurchbiegung das Tor beschädigen kann.

Kratzer müssen gemäss definierten Richtlinien der VST (Verband Schweizerischer Torbranche) mit einem Betrachtungsabstand der Torelemente von mindestens 5m, innen und mindestens 3m aussen sichtbar sein. Tritt dies nicht zu, so entfällt der Anspruch auf Ersatz.

Garantie

Garantie gewähren wir während zwei Jahren. Sie erstreckt sich ausschliesslich auf Ersatz der mangelhaften Ware.

Ansprüche des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen, als der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Einbau- und Wartungsvorschriften, auf ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Bedienung, natürlichen Verschleiss oder fehlerhafte Reparatur, sowie Schäden zufolge Feuchtigkeit oder Verschmutzung. Ausgeschlossen sind ebenfalls indirekte Schäden und Mangelfolgeschäden.

Montagefehler und deren Folgen, die durch bauseitiges Montieren der Anlage entstehen, werden von der Garantie ausgeschlossen.

Service-Wartungen

Gemäss OR-Artikel 58 haftet der Eigentümer eines Werkes für den Schaden, den das Werk infolge von fehlerhafter Anlage oder mangelhafter Unterhaltung verursacht.

Nach den MRL (Maschinenrichtlinien) / PrSG (Bundesgesetz über die Produktesicherheit) / VUV (Verordnung über Unfallverhütung) EKAS 6512 (Arbeitsmittel und den europäischen Normen EN 12635 / 13241-1 sind Industrie-, Privattore, Ladebrücken sowie Brand- und Rauchschutzanlagen regelmässig, jedoch mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen zu warten und die Schutzeinrichtungen auf ihre Funktion zu überprüfen. Diese Bestimmungen sind verbindlich und dienen bei einem Unfall als Rechtsgundlage.

Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen und Verkauf von Produkten für den Kunden kann die Kubli Tore GmbH unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutzbestimmungen Personendaten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben.

Wenn gesetzlich erlaubt, oder überwiegende Interessen seitens Kubli Tore GmbH bestehen, oder eine Kundeneinwilligung vorliegt, kann die Kubli Tore GmbH die erhobenen Personendaten für folgende Zwecke bearbeiten:

- Zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss
- Zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden
- Zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung
- Um Dienste zu individualisieren oder personalisierte Inhalte bereitzustellen z.B. mittels Untersuchung hinsichtlich der Demographie, des Nutzungsverhaltens und der Nutzerinteressen
- Zur Adressvalidierung
- Zur Verhinderung einer unrechtmässigen Benutzung von Dienstleistungen (insbesondere zur Verhinderung von Betrugsfällen beim Vertragsschluss und während der Dauer des Vertrags)
- Zur Rechnungsstellung, zu Inkassozwecken und für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen
- Zur Bewerbung, Gestaltung und Weiterentwicklung von unseren Dienstleistungen und Produkten

Bezieht der Kunde bei Kubli Tore GmbH Dienstleistungen Dritter, darf die Kubli Tore GmbH dem Dritten diejenigen Kundendaten zur Bearbeitung weitergeben, die dieser zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden benötigt.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für jegliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft gilt der Hauptsitz der Kubli Tore GmbH. Kubli Tore GmbH kann aber auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.



Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Mit der Erteilung des Auftrags (Bestellung) erklärt sich der Käufer ausdrücklich, die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen anzunehmen.

Kubli Tore GmbH, 7408 Cazis